

Die Reform nach den Beschlüssen der SGK S

1 Zusammenfassung der Beschlüsse der SGK S

Die SGK S unterstützt das Konzept des Bundesrates einer gesamtheitlichen Reform der Altersvorsorge, welche die erste und die zweite Säule umfasst. Die Finanzierung der AHV soll an die demografische Entwicklung, der Umwandlungssatz im BVG an die Verlängerung der Lebenserwartung und das veränderte Zinsumfeld angepasst werden.

Das Ziel des Bundesrates, der Erhalt des Leistungsniveaus, wird von der Kommission geteilt; sie setzt es aber mit einem geänderten Konzept um:

- Die Kommission unterstützt die Erhöhung des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahre im Rahmen einer umfassenden Flexibilisierung des Rentenbezugs in der AHV und im BVG.
- Auf die Einführung eines erleichterten flexiblen Rentenvorbezuges für Personen mit langer Beitragsdauer und tiefen Einkommen wird verzichtet.
- Die Kommission unterstützt die Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8 Prozent auf 6,0 Prozent und beschliesst Massnahmen zum Erhalt des Leistungsniveaus. Anders als der Bundesrat will die Kommission den Koordinationsabzug im BVG aber nicht aufheben sondern reduzieren. Dafür sollen der Sparprozess im BVG vom 25. auf das 21. Altersjahr vorverschoben und die Altersgutschriften in der Altersgruppe 35 – 54 sollen um einen Prozentpunkt erhöht werden.
- Neu soll in der AHV auf alle neu entstehenden Altersrenten der AHV ein Zuschlag von 70 Franken pro Monat ausgerichtet werden. Der Plafond für Ehepaare soll in der AHV auf 155 Prozent der Altersrente erhöht werden. Der Zuschlag wirkt sich bei tiefen Einkommen prozentual stärker aus als bei hohen Einkommen. Diese Verbesserung soll mit einer Erhöhung der AHV-Beiträge um 0,3 Prozentpunkte finanziert werden. Damit werden Lücken in der Altersvorsorge geschlossen, die der Bundesrat über die berufliche Vorsorge schliessen wollte. Die Kommission gibt Massnahmen in der AHV den Vorzug, weil sie sofort wirksam werden und die Versicherten und Arbeitgeber weniger stark belasten als in der beruflichen Vorsorge.
- Auf eine Senkung des für die obligatorische Versicherung im BVG notwendigen Mindesteinkommens soll verzichtet werden, die Eintrittsschwelle soll aber an den Beschäftigungsgrad angepasst werden.
- Die Mehrwertsteuer soll weniger stark erhöht werden als vom Bundesrat beantragt. Ausserdem soll die Erhöhung stärker gestaffelt vorgenommen werden um die Belastung der Wirtschaft zu reduzieren.

Die Kommission hat die Reform durch Verzicht auf verschiedene Massnahmen entlastet:

- Anpassungen bei der Witwenrente;
- Vereinheitlichung der Beitragssätze von Selbständigerwerbenden;
- Verzicht auf einen Interventionsmechanismus mit Automatismen bei Beitragserhöhungen und Leistungseinschränkungen.

Mit den von der Kommission beschlossenen Massnahmen auf der Leistungs- und Finanzierungsseite, wird die finanzielle Grundlage der AHV bis zum Jahr 2030 gesichert. Im

BVG wird der Umwandlungssatz an die Verlängerung der Lebenserwartung und das veränderte Zinsumfeld angepasst.

2 Vereinheitlichung des Referenzalters und Flexibilisierung

2.1 Erhöhung des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahre

Heutige Regelung:

Rentenalter von 64 Jahren für Frauen und 65 Jahren für Männer.

Vorschlag des Bundesrates

- Erhöhung des Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahren innerhalb von 6 Jahren in der AHV und der beruflichen Vorsorge;
- Einführung eines flexiblen Rentenbezugmodells zwischen 62 und 70 Jahren, verbunden mit versicherungstechnischen Kürzungen beim Vorbezug und Zuschlägen beim Aufschub.

Beschlüsse der SGK S

Die SGK S hält die Erhöhung des Referenzalters aufgrund der demografischen Entwicklung für notwendig. Sie will die Phase zur Erhöhung des Referenzalters jedoch früher beginnen und verkürzen: Die Erhöhung des Referenzalters soll in 4 Schritten um jeweils 3 Monate erhöht werden und schon im Jahr des Inkrafttretens erfolgen. Die Übergangsphase wird dadurch auf drei Jahre verkürzt.

In der beruflichen Vorsorge verlängert sich der Sparprozess für Frauen durch die Anhebung des Referenzalters um ein Jahr und ergibt dort eine von der Höhe des koordinierten Lohns abhängige Verbesserung der Altersrente für Frauen von 683 Franken pro Jahr im Maximum.

Der frühere Beginn der Übergangsfrist und ihre Verkürzung erhöhen die Einsparungen im Jahr 2030 um 40 Mio. Franken. Auf längere Sicht gleichen sich die finanziellen Auswirkungen aber an.

Finanzielle Auswirkungen

- Einsparungen durch Erhöhung des Referenzalters der Frauen 1 220 Mio. Fr.¹
- Mehreinnahmen durch Verlängerung der Beitragspflicht 110 Mio. Fr.

Minderheitsanträge

Eine Minderheit verlangt den Verzicht auf die Erhöhung des Referenzalters. Solange noch ein Unterschied zwischen den Löhnen von Frauen und jenen der Männer besteht, hält die Minderheit die Vereinheitlichung der Referenzalter nicht für gerechtfertigt.

Eine weitere Minderheit will an der Übergangsregelung des Bundesrates festhalten (Erhöhung innerhalb von 6 Jahren).

2.2 Flexibler Rentenbezug in der AHV

Unter dem flexiblen Rentenbezug in der AHV werden drei Massnahmen zusammengefasst:

- Rentenvorbezug;
- Rentenaufschub;
- Beitragspflicht erwerbstätiger Personen im Rentenalter.

¹ Die finanziellen Auswirkungen beziehen sich jeweils auf das Jahr 2030 zu Preisen von 2015.

2.2.1 Rentenvorbezug

Heutige Regelung

Männer und Frauen können die Rente zwei Jahre vorbeziehen. Es können nur ganze Jahre vorbezogen werden. Der Rentenvorbezug führt zu einer versicherungstechnischen Rentenkürzung von 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr. Während dem Rentenvorbezug sind Beiträge geschuldet.

Vorschlag des Bundesrates

- Möglichkeit des Rentenvorbezugs in der AHV ab dem 62. Altersjahr. Es wird ein drittes Vorbezugsjahr eingeführt²;
- Auf eine Beitragserhebung während der Vorbezugsdauer wird grundsätzlich verzichtet. Die fehlenden Beitragsjahre werden aber bei der Rentenberechnung berücksichtigt;
- Einführung des Teilrentenvorbezugs. Mit dem Teilvorbezug wird künftig ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand möglich;
- Versicherungstechnisch berechnete Kürzung der vorbezogenen Rente. Dank der Verlängerung der Lebenserwartung haben die Versicherten länger Zeit, um die vorbezogene Rente „zurückzuzahlen“. Aus diesem Grund können die Kürzungssätze reduziert werden.

Tabelle 1: Vergleich der Kürzungssätze

Anzahl Vorbezugsjahre	Geltende Regelung	Kürzungssätze AV 2020	fehlende Beitragsjahre	Kürzung total AV 2020
3	Nicht möglich	11,4%	6,82%	17,4%
2	13,6%	7,9%	4,55%	12,1%
1	6,8%	4,1%	2,27%	6,3%

Beschlüsse der SGK S

Die SGK S übernimmt die Anträge des Bundesrates. Mit der Flexibilisierung des Rentenbezuges wird einem weit verbreiteten Bedürfnis Rechnung getragen. Bereits heute scheidet nur rund ein Viertel der Versicherten im gesetzlichen Rentenalter aus dem Erwerbsleben aus. 40 Prozent der Erwerbstätigen gehen vorher in den Ruhestand. Rund ein Drittel arbeitet über das gesetzliche Rentenalter hinaus weiter.

Finanzielle Auswirkungen

- Einführung des dritten Vorbezugsjahres
 - Mehrausgaben 90 Mio. Fr.
 - Beitragsausfall 60 Mio. Fr.
- Ausfall durch Verzicht auf Beitragserhebung während Vorbezug 10 Mio. Fr.
- Mehrausgaben durch Reduktion der Kürzungssätze 90 Mio. Fr.

Durch die Einführung eines dritten Vorbezugsjahres entstehen in der AHV in einer ersten Phase zusätzliche Kosten, weil zusätzliche (wenn auch gekürzte) Renten ausgerichtet werden. Mittelfristig werden die Kosten aber durch die versicherungstechnische Kürzung ausgeglichen.

² Heute können Frauen und Männer die Rente höchstens zwei Jahre vorbeziehen. Aufgrund des Rentenalters von 64 Jahren besteht die Möglichkeit des Vorbezugs ab Alter 62 für Frauen bereits heute.

Minderheitsanträge

Keine

2.2.2 Rentenaufschub

Heutige Regelung

Die Rente kann für maximal 5 ganze Jahre aufgeschoben werden. Der Rentenaufschub ergibt einen Aufschubzuschlag, der nach Dauer des Rentenaufschubs abgestuft wird (5,2% - 31,5%)

Vorschlag des Bundesrates

- Rentenaufschub bis zum 70. Altersjahr;
- Einführung der Möglichkeit eines teilweisen Rentenaufschubs. Damit kann der Teilvorbezug mit dem Teilaufschub kombiniert werden. Es wird somit möglich werden, die Erwerbstätigkeit zu reduzieren und einen Teil der Altersrente vorzubeziehen und nach dem 65. Altersjahr mit einem reduzierten Pensum weiterzuarbeiten und den verbleibenden Teil der Altersrente aufzuschieben;
- Aufgrund der Verlängerung der Lebenserwartung werden die Zuschläge beim Rentenaufschub reduziert.

Finanzielle Auswirkungen

- Einsparungen durch Reduktion der Aufschubzuschläge 10 Mio. Fr.

Beschlüsse der SGK S

Die Kommission folgt den Anträgen des Bundesrates, da sie einem Bedürfnis entsprechen.

Minderheitsanträge

keine

2.2.3 Erwerbstätigkeit ab dem Referenzalter

Heutige Regelung

Bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Rentenalter gilt ein Freibetrag von 1 400 Franken im Monat bzw. 16 800 Franken im Jahr. Beiträge, die im Rentenalter bezahlt werden, führen aber nicht zu einer höheren Altersrente.

Vorschlag des Bundesrates

- Aufhebung des Freibetrages;
- Berücksichtigung der nach dem Rentenbezug geleisteten Beiträge. Personen, welche weiterarbeiten und Beiträge bezahlen, können bis zum 70. Altersjahr einmal eine Neuberechnung der Rente verlangen.

Finanzielle Auswirkungen

- Mehreinnahmen durch Aufhebung Freibetrag 250 Mio. Fr.
- Mehrausgaben durch Rentenwirksamkeit von Beiträgen im Rentenalter 120 Mio. Fr.

Beschlüsse der SGK S

Die Kommission folgt dem Antrag des Bundesrates. Die Rentenwirksamkeit der Beiträge im Rentenalter schafft einen Anreiz zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit.

Minderheitsanträge

Ein Minderheitsantrag verlangt die Beibehaltung des Freibetrages um einen Anreiz für die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit über das 65. Altersjahr hinaus zu setzen.

2.3 Kein erleichterter Rentenvorbezug für Personen mit langer Beitragsdauer und tiefen Einkommen

Heutige Regelung

Keine Erleichterung für bestimmte Personenkategorien.

Vorschlag des Bundesrates

Erleichterung des Rentenvorbezugs für Personen, die bereits vor dem 21. Altersjahr erwerbstätig waren und nur geringe Einkommen erzielten, durch:

- Tiefere Kürzungssätze;
- Ausgleich der Kürzung für bis zum Referenzalter fehlende Beitragsjahre mit Beiträgen vor dem 21. Altersjahr (Jugendjahre).

Die Botschaft geht davon aus, dass pro Jahr rund 5 000 Personen, in erster Linie Frauen, in den Genuss des erleichterten Rentenvorbezugs kommen würden.

Finanzielle Auswirkungen

- Mehrausgaben 400 Mio. Fr.

Beschlüsse der SGK S

Die Kommission lehnt diese Verbesserung ab. Die Erleichterung des Rentenvorbezuges steht nach Ansicht der Kommission in Widerspruch zur Stabilisierung der finanziellen Grundlagen der AHV.

Mit dem Beschluss entfallen die Mehrausgaben von 400 Mio. Franken.

Minderheitsanträge

Eine Minderheit verlangt, dass der erleichterte Vorbezug in die Reform aufgenommen werde. Damit werde für Frauen mit tiefen Löhnen und einem langen Erwerbsleben ein gewisser Ausgleich für die Erhöhung des Referenzalters geschaffen.

2.4 Flexibler Rentenbezug in der 2. Säule

Heutige Regelung

Das BVG enthält heute keine Bestimmungen zum flexiblen Rentenbezug. Zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen sehen in ihren Reglementen jedoch einen flexiblen Altersrücktritt vor.

Vorschlag des Bundesrates

- Einführung eines flexiblen Rentenbezugs im BVG zwischen 62 und 70 Jahren in Analogie zur AHV;
- Anhebung des frühestmöglichen Rücktrittsalters von 58 auf 62 Jahre mit gewissen Ausnahmen;

- Keine Beitragspflicht bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter. Die Vorsorgeeinrichtungen können den Versicherten aber die Möglichkeit geben, den Sparprozess fortzusetzen.

Beschlüsse der SGK S

Die Kommission übernimmt die Vorschläge des Bundesrates zur Ausgestaltung des flexiblen Rentenbezugs in der beruflichen Vorsorge in Analogie zur AHV.

Beim frühestmöglichen Altersrücktritt hat sich die Kommission für eine Lösung entschieden, die flexibler ist als der Vorschlag des Bundesrates: Die Vorsorgeeinrichtungen sollen die Möglichkeit erhalten, unter bestimmten Voraussetzungen in ihren Reglementen ein tieferes frühestmögliches Rücktrittsalter vorzusehen. Den Sozialpartnern soll damit ein erhöhter Handlungsspielraum eingeräumt werden.

Minderheitsanträge

keine

3 Keine Anpassungen bei den Hinterlassenenrenten in der AHV

Heutige Regelung

Witwen haben einen Anspruch auf eine Witwenrente der AHV, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung:

- Kinder oder Pflegekinder haben, oder
- Im Zeitpunkt der Verwitwung das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens 5 Jahre verheiratet waren.

Die Witwen-/Witwerrente beträgt 80 Prozent der entsprechenden Altersrente, die Waisenrente 40 Prozent.

Vorschlag des Bundesrates

- Beschränkung des Anspruchs auf Witwen, die im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben, die entweder einen Anspruch auf eine Waisenrente haben oder einen Anspruch auf Betreuungsgutschriften ergeben;
- Reduktion des Ansatzes der Witwen-/Witwerrente auf 60 Prozent der Altersrente bei gleichzeitiger Erhöhung des Ansatzes der Waisenrenten von 40 Prozent auf 50 Prozent der Altersrente.

Finanzielle Auswirkungen

- Einsparungen 340 Mio. Fr.

Beschlüsse der SGK S

Die Kommission übernimmt den Antrag des Bundesrates nicht. Eine Einschränkung bei den Witwenrenten könnte unter den gegebenen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt zu einer unzumutbaren Verschlechterung für Frauen führen. Zahlreiche Frauen üben zugunsten der Familie eine Teilzeitbeschäftigung aus. Sie könnten daher Schwierigkeiten haben, den Wegfall oder die Reduktion der Witwenrente durch ein höheres Erwerbseinkommen auszugleichen. Durch den Verzicht auf die Anpassungen bei der Witwenrente will die Kommission auch die Chancen der Vorlage in einer Volksabstimmung erhöhen.

Mit dem Beschluss reduzieren sich die Einsparungen um 340 Mio. Franken.

Minderheitsanträge

keine

4 Verzicht auf Massnahmen im Beitragsbereich

Heutige Regelung

Der Beitragssatz für Arbeitnehmende beträgt in der AHV 8,4 Prozent des Lohnes, während Selbständigerwerbende einen Beitrag von 7,8 Prozent bezahlen. Gleichzeitig kommen Selbständigerwerbende mit einem Einkommen von weniger als 56 400 Franken in den Genuss einer sinkenden Beitragsskala, welche den Beitragssatz im Maximum auf 4,2 Prozent reduziert.

Vorschlag des Bundesrates

- Angleichung der Beitragssätze von Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden bei 8,4 Prozent;
- Aufhebung der sinkenden Beitragsskala.

Finanzielle Auswirkungen

- Mehreinnahmen durch Angleichung der Beitragssätze 190 Mio. Fr.
- Mehreinnahmen durch Aufhebung der sinkenden Beitragsskala 140 Mio. Fr.

Beschlüsse der SGK

Die Kommission lehnt diesen Antrag des Bundesrates ab. Sie hält eine zusätzliche Belastung der Selbständigerwerbenden angesichts der schwierigen Wirtschaftslage nicht für vertretbar. Ausserdem befürchtet sie, dass die Massnahme die Chancen der Reform in einer Referendumsabstimmung verschlechtern könnte.

Mit dem Beschluss der Kommission reduzieren sich die Mehreinnahmen der Reform um 330 Mio. Franken.

Minderheitsanträge

Eine Minderheit will dem Bundesrat folgen. Im Interesse der Stabilisierung der AHV dürften nicht nur von den Frauen Opfer verlangt werden. Bis 1969 galt ein gleicher Beitragssatz für Selbständigerwerbende und Arbeitnehmende. Die Reduktion wurde damals mit dem Fehlen einer beruflichen Vorsorge für Selbständigerwerbende begründet. Mit der Einführung des BVG sei der Grund für den tieferen Beitrag weggefallen.

5 Beitrag des Bundes an die Finanzierung der AHV

Heutige Regelung

Der Bund trägt 19,55 Prozent der Ausgaben der AHV.

1999 wurde die Mehrwertsteuer um einen Prozentpunkt zugunsten der AHV erhöht (Demografieprozent). Zum Ausgleich des demografiebedingten Ausgabenwachstums beim Bundeshaushalt kommen 17 Prozent des Ertrages des Demografieprozents dem Bund zugute.

Vorschlag des Bundesrates

Vereinfachung der Finanzströme zwischen AHV und Bund durch:

- Zuweisung des gesamten Ertrages aus dem Demografieprozent an die AHV;
- Reduktion des Bundesanteils auf 18 Prozent der Ausgaben.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamthaft würde der Bundesbeitrag im Jahr 2030 um 479 Mio. Franken tiefer sein als er aufgrund der geltenden Ordnung wäre.

Beschlüsse der SGK S

Die SGK S lehnt die Reduktion des Bundesbeitrages einstimmig ab. Die Stabilisierung der AHV ist nicht nur eine Aufgabe der Versicherten, der Arbeitgebenden und der Personen im Rentenalter (MWST), sondern auch eine des Bundes. Die AHV hat eine hohe Bedeutung für die soziale Stabilität des Landes. Aus diesem Grund muss auch der Bund seine Verantwortung für die AHV vollumfänglich wahrnehmen. Dagegen ist die Kommission damit einverstanden, der AHV den vollen Ertrag aus dem Demografieprozent zukommen zu lassen und hat dies auch so im Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer festgehalten. Damit wird es möglich, die Mehrwertsteuer etwas weniger stark zu erhöhen als dies vom Bundesrat vorgeschlagen wird.

Gesamthaft würde der Bundesbeitrag im Jahr 2030 um 708 Mio. Franken höher sein als er aufgrund der geltenden Ordnung wäre.

6 Zusatzfinanzierung durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

Vorschlag des Bundesrates

Gestaffelte Erhöhung der Mehrwertsteuer um maximal 1,5 Prozentpunkte: Einen Prozentpunkt bei Inkrafttreten der Reform und ein weiterer halber Punkt auf dem Wege der Gesetzgebung, wenn dies für die finanzielle Lage der AHV notwendig wird. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer mittels Bundesbeschluss und das Gesetz zur Reform der Altersvorsorge 2020 werden so miteinander gekoppelt, dass nur beide Erlasse gemeinsam wirksam werden.

Finanzielle Auswirkungen

- Mehreinnahmen 5 442 Mio. Fr.

Beschlüsse der SGK S

Die Kommission hat sich bei ihren Beschlüssen zur Mehrwertsteuererhöhung von drei Grundsätzen leiten lassen:

1. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer soll nahtlos an das Auslaufen der befristeten Mehrwertsteuererhöhung für die IV anschliessen.
2. Es soll keine Mehrwertsteuer auf Vorrat erhoben werden.
3. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer soll mit der Vereinheitlichung des Referenzalters verbunden werden.

In Beachtung dieser Grundsätze hat die Kommission beschlossen, die Erhöhung der Mehrwertsteuer auf 1 Prozentpunkt zu begrenzen und sie gestaffelt umzusetzen.

Eine erste Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,3 Prozentpunkte soll auf den 1. Januar 2018 umgesetzt werden. Die 0,4 Mehrwertsteuerpunkte, die für die IV erhoben werden, fallen auf den 31. Dezember 2017 weg. Volk und Stände haben bereits eine Erhöhung für die Finanzierung und den Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) um 0,1 Prozentpunkte beschlossen. Mit den 0,3 Punkten für die AHV bleibt der Mehrwertsteuersatz bei 8 Prozent. Die erste Erhöhung der Mehrwertsteuer kann aber nur umgesetzt werden, wenn auch das gleiche Referenzalter für Frauen und Männer im Gesetz verankert ist, d.h. wenn gegen die Reformvorlage kein Referendum ergriffen wird oder ein Referendum abgelehnt wird.

Eine weitere Erhöhung um 0,3 Prozentpunkte soll auf den 1. Januar 2021 vorgenommen werden. In diesem Zeitpunkt ist die Vereinheitlichung der Referenzalter abgeschlossen. Auf den 1. Januar 2025 soll die Mehrwertsteuer schliesslich um weitere 0,4 Prozentpunkte erhöht werden. Bezogen auf das Jahr 2030 ergibt dies für die AHV zusätzliche Einnahmen in der Höhe von 3 628 Mio. Franken, d.h. rund 1 800 Mio. Franken weniger als vom Bundesrat beantragt.

Minderheitsanträge

Zu den Beschlüssen über die Erhöhung der Mehrwertsteuer gibt es zwei Minderheiten:

- Eine Minderheit will dem Bundesrat folgen und die Mehrwertsteuer um insgesamt 1,5 Prozentpunkte erhöhen, um die Finanzierungsgrundlage für die AHV zu verbessern.
- Eine weitere Minderheit will sie auf 0,9 Prozentpunkte begrenzen, weil diese Erhöhung bis zum Jahr 2030 ausreiche. Die Erhöhung soll in zwei Schritten von 0,3 und 0,6 Prozentpunkten erfolgen.

7 Senkung des Mindestumwandlungssatzes und Massnahmen zur Erhaltung des Leistungsniveaus

Heutige Regelung

Der BVG-Mindestumwandlungssatz beträgt 6,8 Prozent.

Vorschlag des Bundesrates

- Reduktion des Umwandlungssatzes auf 6,0 Prozent in vier Schritten von je 0,2 Prozentpunkten.
- Sicherung des Leistungsniveaus durch
 - Aufhebung des Koordinationsabzuges³
 - Anpassung der Altersgutschriften
 - Einmaleinlage im Rentenfall für die Übergangsgeneration, d.h. für Personen, die bei Inkrafttreten der Reform das 40. Altersjahr zurückgelegt haben. Diese Personengruppe ist trotz der Kompensationsmassnahmen nicht in der Lage, sich bis zum Erreichen des Referenzalters das erforderliche höhere Altersguthaben aufzubauen. Die Einmaleinlage wird durch den Sicherheitsfonds ausgerichtet.
- Verbesserung der Vorsorge für Teilzeitbeschäftigte und Personen mit geringen Einkommen durch Senkung der Eintrittsschwelle von drei Vierteln der maximalen Altersrente (21 150 Fr.) auf die Hälfte der maximalen Altersrente (14 100 Fr.).

Finanzielle Auswirkungen

- | | |
|--------------------------------------------------------------------|----------------|
| • Verzicht auf Koordinationsabzug und Anpassung Altersgutschriften | 2 450 Mio. Fr. |
| • Einlagen für Übergangsgeneration | 350 Mio. Fr. |
| • Herabsetzung der Eintrittsschwelle | 400 Mio. Fr. |

Beschlüsse der SGK S zur Senkung des Umwandlungssatzes

Die Kommission übernimmt den Antrag des Bundesrates. Sie hält die Senkung angesichts der Verlängerung der Lebenserwartung und des nachhaltig veränderten Zinsumfeldes für zwingend.

³ Der Koordinationsabzug ist derjenige Teil des AHV-Lohnes, der nicht im BVG versichert wird. Er beträgt derzeit 7/8 der maximalen Altersrente der AHV.

Minderheitsanträge zur Senkung des Umwandlungssatzes

Eine Minderheit verlangt die Beibehaltung des geltenden Umwandlungssatzes, weil sie davon ausgeht, dass die Zinsen nicht noch während Jahren auf dem heutigen tiefen Niveau bleiben können.

Beschlüsse der SGK S über Massnahmen zur Erhaltung des Leistungsniveaus

Die Kommission ist mit dem Bundesrat im Grundsatz einig, dass die Senkung des Umwandlungssatzes nicht zu einer Senkung des Leistungsniveaus im BVG-Bereich führen darf. Die Kommission übernimmt die Vorschläge des Bundesrates aber nur teilweise.

Die Mehrkosten gemäss der Botschaft des Bundesrates entsprechen 0,8 Prozent der AHV-Lohnsumme der im BVG versicherten Personen. Da die Massnahmen aber nur im Bereich des BVG anfallen würden, würden nicht alle Versicherten und Arbeitgebenden in der beruflichen Vorsorge gleich von den zusätzlichen Beiträgen betroffen. Versicherte und Arbeitgebende mit ausgebauten überobligatorischen Plänen würden kaum belastet. Die Belastung wäre in erster Linie bei Personen mit tieferen Löhnen und ihren Arbeitgebenden angefallen.

Die Kommission hielt diese Mehrbelastung für die Versicherten und ihre Arbeitgebenden insbesondere im KMU-Bereich für zu hoch und entschied sich für ein grundsätzlich anderes Konzept zur Sicherung des Leistungsniveaus. Sie beschloss die folgenden Massnahmen:

- Der Koordinationsabzug wird nicht aufgehoben, aber von heute 7/8 auf drei Viertel der maximalen Altersrente der AHV reduziert:
- Der Beginn des Sparprozesses wird auf den 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres vorverschoben (heute 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres).
- Die Altersgutschriftensätze werden in der Altersgruppe 35-54 Jahre um 1 Prozentpunkt erhöht.

Tabelle 2: Vergleich der Altersgutschriften in Prozenten des koordinierten Lohns

Alter	Gegenwärtiger Gutschriftensatz in Prozent des koordinierten Lohns « 7/8 »	Neuer Gutschriftensatz in Prozent des koordinierten Lohns « 3/4 »
21-24	-	5,0
25-34	7,0	7,0
35-44	10,0	11,0
45-54	15,0	16,0
55-Referenzalter	18,0	18,0

Damit kann das Leistungsniveau für Personen erhalten werden, die nach dem Inkrafttreten der Reform im BVG versichert werden.

Für bereits versicherte Personen können jedoch je nach Einkommen und Alter Lücken auftreten. Um sie zu schliessen, sind die Einmaleinlagen vorgesehen.

Für die Kommission geht die vom Bundesrat vorgeschlagene Übergangsregelung im BVG jedoch zu weit. Werden alle Personen, die bei Inkrafttreten der Reform das 40. Altersjahr zurückgelegt haben in die Regelung für die Übergangsgeneration aufgenommen, ergibt sich eine Dauer für die Übergangsregelung von 25 Jahren. Für die Kommission ist diese Zeit zu lange. Sie reduziert die Übergangsfrist daher auf 15 Jahre. Damit fallen nur noch diejenigen Personen in die Übergangsgeneration, die bei Inkrafttreten der Reform das 50. Altersjahr zurückgelegt haben.

Gleichzeitig beschliesst sie, auf die Reduktion der Eintrittsschwelle zu verzichten. Sie hat aber einen Antrag übernommen, nach welchem dem Beschäftigungsgrad Rechnung getragen werden soll. Damit wird eine Verbesserung der Vorsorge für teilzeitbeschäftigte Personen realisiert werden können, wenn auch nicht im selben Ausmass wie vom Bundesrat vorgeschlagen.

Mit den von der SGK S beschlossenen Kompensationsmassnahmen im BVG werden die Kosten im Jahr 2030 auf 1 550 Mio. Franken reduziert. Davon entfallen 400 Mio. Franken auf die Übergangsgeneration. Diese fallen im Jahr 2033 weg. Dank der Reduktion halbiert sich auch die Belastung ausgedrückt in Prozent der im BVG versicherten AHV-Löhne auf 0,4 Prozent.

Allerdings kann die Verkürzung der Übergangsfrist zu Lücken in der Vorsorge führen. Gleichzeitig kann auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Verbesserung der Vorsorge für teilzeitbeschäftigte Personen und Personen mit tiefen Einkommen nicht vollumfänglich realisiert werden. Die Kommission hat daher weitere Kompensationsmassnahmen beschlossen, allerdings nicht im BVG, sondern in der AHV.

Minderheitsanträge zu den Massnahmen zur Erhaltung des Leistungsniveaus

Keine

8 Einführung eines Rentenzuschlages für neue Altersrenten der AHV und Anhebung der Plafonierungsgrenze für Altersrenten

Heutige Regelung

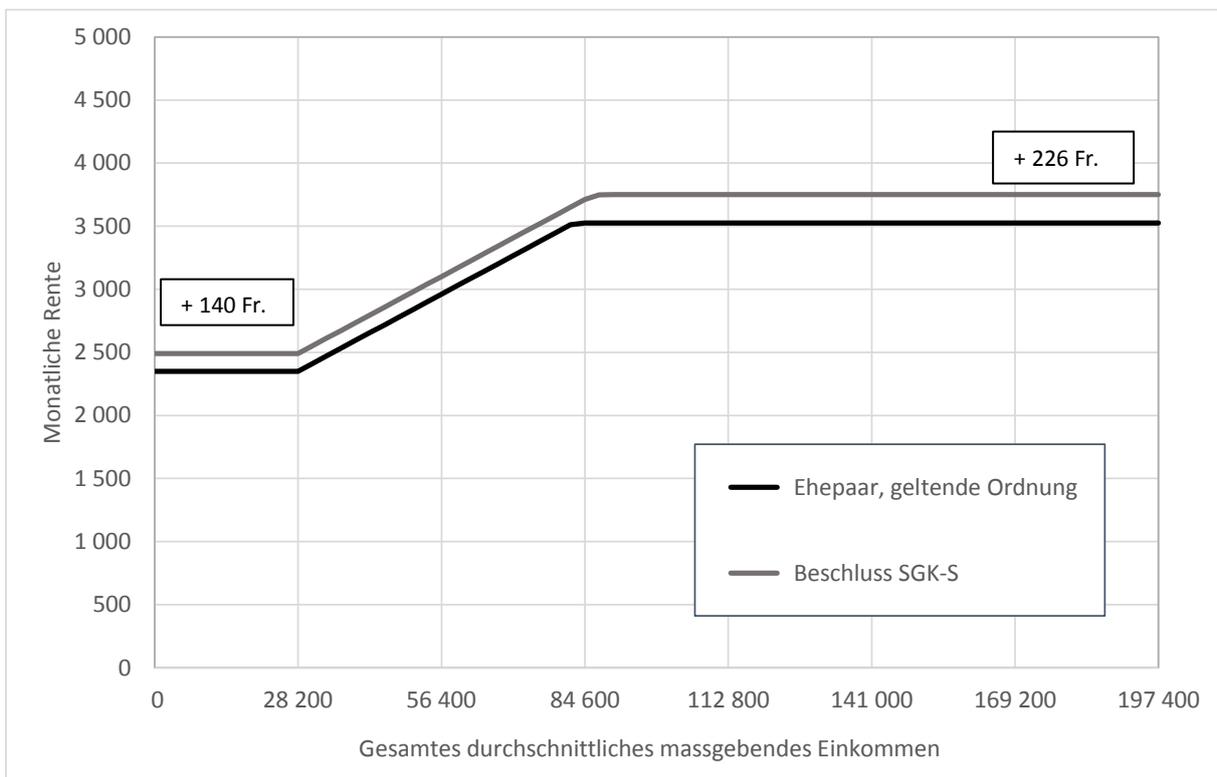
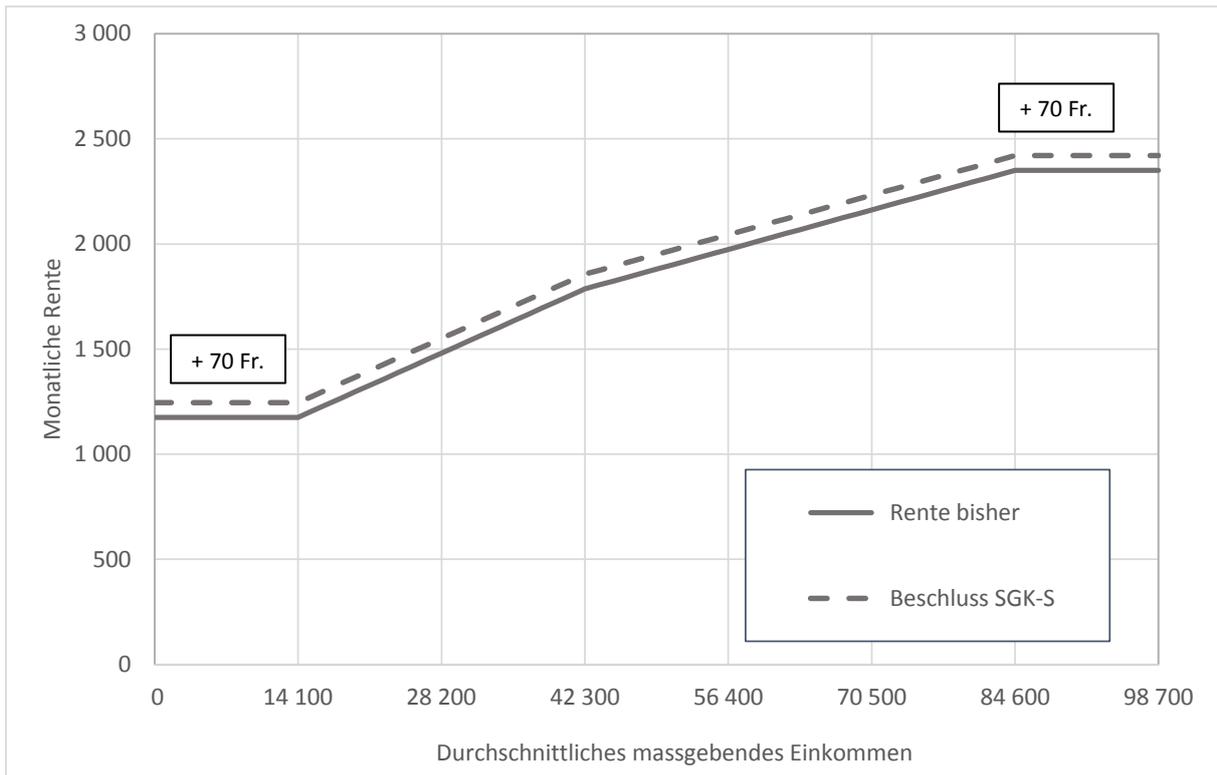
Die Summe der beiden Altersrenten eines Ehepaars wird auf 150 Prozent der maximalen Altersrente (3 525 Fr.) begrenzt.

Vorschläge des Bundesrates

Keine

Beschlüsse der SGK S

Um die verbleibenden Lücken zu schliessen, hat die Kommission daher beschlossen, in der AHV einen Zuschlag zu den neuen Altersrenten (nicht aber zu den Invalidenrenten und Hinterlassenenrenten) von 70 Franken pro Monat einzuführen. Gleichzeitig soll der Plafond für Ehepaare von heute 150 Prozent auf 155 Prozent der Maximalrente angehoben werden. Dabei wird der Zuschlag von 70 Franken berücksichtigt, was für das Ehepaar insgesamt eine Verbesserung von maximal 226 Franken pro Monat ergibt.



Mit diesem Zuschlag und der Verbesserung der Plafonierung der Renten bei Ehepaaren, kann das Leistungsniveau im Wesentlichen auch bei Personen erhalten werden, die nicht mehr in den Genuss der Einmaleinlagen des Sicherheitsfonds kommen. Gleichzeitig werden, wie vom Bundesrat beabsichtigt, Vorsorgelücken geschlossen.

Für die bereits laufenden Renten hat die Reform der Altersvorsorge 2020 keine negativen Auswirkungen. Aus diesem Grund sollen Zuschlag und Erhöhung der Plafonierung auch nur

zu Renten gewährt werden, auf die der Anspruch nach dem Inkrafttreten der Reform entsteht.

Die Kosten des Zuschlags und der Erhöhung der Plafonierungsgrenze belaufen sich im Jahr 2030 auf 1 390 Mio. Franken. Weil die Kommission die Zusatzfinanzierung mittels Mehrwertsteuer ausschliesslich der Finanzierung der Kosten der demografischen Entwicklung vorbehalten will, sollen die neuen Massnahmen via AHV-Beiträge finanziert werden.

Die AHV-Beiträge sollen ab dem Jahr 2021 um 0,3 Prozentpunkte erhöht werden. Die Erhöhung ist je zur Hälfte von den Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zu tragen. Die Beiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen werden ebenfalls entsprechend erhöht. Für die AHV ergeben diese zusätzlichen Beiträge Mehreinnahmen in der Höhe von 1 350 Mio. Franken.

Die Einführung eines Zuschlages und die Erhöhung der Plafonierung in der AHV hat gegenüber den vom Bundesrat im Rahmen des BVG vorgeschlagenen Massnahmen die folgenden Vorteile:

- Aufgrund des Kapitaldeckungsverfahrens des BVG fallen die vollen Kosten sofort an. Die aus den höheren Beiträgen resultierenden Leistungen im BVG sind am Anfang aber noch sehr bescheiden und werden erst mit der entsprechenden Zunahme des Altersguthabens verbessert. Im Umlageverfahren der AHV werden die Verbesserungen dagegen sofort wirksam, die Kosten entwickeln sich allmählich und parallel zur Entwicklung der Zahl der neuen Altersrenten.
- Der Zuschlag von 70 Franken pro Monat wirkt sich bei den tiefen Einkommen prozentual stärker aus als bei den mittleren und hohen Einkommen.
- Die Beitragsbelastung für Arbeitnehmende und Arbeitgebende ist insgesamt geringer als vom Bundesrat vorgeschlagen. Ausserdem ist die Belastung in der AHV besser verteilt als im BVG: Betroffen sind sämtliche Versicherte und Arbeitgebende und nicht nur die Personen, die in einem BVG-Plan versichert sind und ihre Arbeitgebenden.

Minderheitsanträge

Eine Minderheit will diese Massnahme streichen. Sie sieht darin einen Leistungsausbau, welcher die Wirtschaft zu stark belastet.

9 Institutionelle Massnahmen in der beruflichen Vorsorge

Heutige Regelung

Vorsorgeeinrichtungen, welche bei einer Versicherungsgesellschaft versichert sind, steht eine Beteiligung von mindestens 90 Prozent des Ertrages aus dem Spar-, dem Risiko- und dem Kostenprozess zu (Mindestquote).

Vorschläge des Bundesrates

Der Bundesrat will mit verschiedenen Massnahmen die Transparenz im Geschäft der beruflichen Vorsorge der Versicherer verbessern. Gleichzeitig will er die Mindestquote auf 92 Prozent des Ertrages erhöhen.

Beschlüsse der SGK S

Die SGK S folgt dem Bundesrat bei der Verbesserung der Transparenz. Sie lehnt aber eine Erhöhung der Mindestquote auf 92 Prozent ab.

Minderheitsanträge

Eine Minderheit will dem Bundesrat folgen und die Mindestquote auf 92 Prozent erhöhen. Eine weitere Minderheit verlangt einen Wechsel in der Berechnungsmethode der Mindestquote. Sie will die heutige ertragsbasierte Methode zur Berechnung der Mindestquote durch eine ergebnisbasierte Methode ersetzen.

10 Finanzielle Lage der AHV im Jahr 2030

Die Beschlüsse der SGK S ergeben in der AHV für das Jahr 2030 ein defizitäres Umlageergebnis von knapp 2 Milliarden Franken. Dies entspricht einem halben Mehrwertsteuerprozent. Der Ausgleichsfonds der AHV liegt bei 100 Prozent einer Jahresausgabe. Damit wird das Ziel einer ausreichenden Finanzierungsgrundlage bis zum Jahr 2030 realisiert.

Neue Version/21.08.2015